

BUNDESPATENTGERICHT

1 Ni 24/08 (EU)

(AktENZEICHEN)

Gegenwärtig:

Vorsitzender:

Richter Schramm

Richter Dipl.-Phys. Dr. Frowein

Richter Rauch

Richter Dipl.-Ing. Sandkämper

Richter Dr.-Ing. Baumgart

Justizhauptsekretärin May
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Sitzung	09:30	Uhr
Schluss der Sitzung	13:35	Uhr

Es werden überreicht:

München, 18. August 2009

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des 1. Senats
(Nichtigkeitssenat)
des Bundespatentgerichts

In der Nichtigkeitssache

betr. das **europäische Patent**
0 783 655
(DE 694 19 268)

Zehnder Verkaufs- und Verwaltungs AG,
Grönichen (Schweiz)

Klägerin,

g e g e n

Van Holsteijn & Kemna Special Products
B. V., Delft (Niederlande)

Beklagte,

erscheinen bei Aufruf

1. für die Klägerin:

Patentanwalt Brinkmann

2. für die Beklagte:

Patentanwalt Meyer in Begleitung
von Patentanwalt Mertens und
dem Geschäftsführer der Beklagten,
Herrn Holsteijn sowie Herrn Kemna
(weiterer Erfinder)

Mit den Parteien wird der Streitwert erörtert.

b. u. v.

Der Streitwert wird auf EUR 250.000,00 festgesetzt.

Mit den Parteien wird die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erörtert.

Eine solche kommt nicht zustande.

Der Vorsitzende trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Parteien erhalten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Die Klägerin beantragt, das europäische Patent 0 783 655 mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in vollem Umfang für nichtig zu erklären.

v. u. .g

Die Beklagte beantragt, die Klage mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Anspruch 4 des Streitpatents nicht mehr verteidigt wird. Hilfsweise verteidigt sie das Streitpatent gemäß dem Hilfsantrag, übergeben in der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2009

v. u. g.

Frau May verlässt den Saal um 10:00 Uhr.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Der Klägervertreter übergibt Auszug aus Dubbel, Taschenbuch für den Maschinenbau.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende anliegendes

Urteil:

Amann

May

Urteil:

- I. Das europäische Patent 0 783 655 wird für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland dadurch teilweise für nichtig erklärt, dass Anspruch 4 in der im deutschen Beschränkungsverfahren geänderten Fassung der Patentschrift gestrichen wird.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 4/5, die Beklagte 1/5.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Carsten Frei *Recht* *John Bayart*